



TOP 10

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **28. November 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der heute einzubringende Gesetzentwurf will die Rahmenbedingungen für die Einführung einer eigenen, von der Trauung klar unterschiedenen Amtshandlung festlegen. Der Titel des Gesetzentwurfs ist daher sperrig, aber präzise. In vier Abschnitten will die Einbringung Ihnen den Gesetzentwurf näher bringen, ohne sich in Details zu verlieren. Deshalb sei ausdrücklich auf die ausführliche Gesetzesbegründung hingewiesen.

I. Vorgaben für eine Regelung durch das evangelische Kirchenrecht

Evangelisches Kirchenrecht muss sich an dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium (als *norma normans*) und an dem in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium (als *norma normata*) messen lassen, ohne der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation in unangemessener Weise die Normativität von Rechtsnormen zuzusprechen.

Da der Oberkirchenrat auf die Ehe und die Trauung und ihre Grundlegung in Schrift und Bekenntnis bereits bei dem Gesetzentwurf aus der Mitte der Landessynode eingegangen ist, braucht dies nicht im Einzelnen wiederholt zu werden. Im Mittelpunkt soll daher die Frage der kirchlichen Begleitung der Personen gleichen Geschlechts, die eine Ehe geschlossen haben, jenseits einer kirchlichen Trauung stehen.

1. Heilige Schrift

Die Heilige Schrift enthält mehrere Stellen, die sich mit homosexuellen Praktiken beschäftigen. Diesen Stellen ist eine ablehnende Haltung zu den dort behandelten homosexuellen Praktiken gemeinsam. Wie diese Stellen im Einzelnen zu verstehen sind und welche Folgerungen sich aus ihnen für die theologische Beurteilung einer auf Dauer angelegten und rechtlich geregelten Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts ergeben, ist nach wie vor umstritten.

In der Folge ist auch umstritten, ob eine kirchliche Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts eine Zeremonie ist, die – wie manche meinen – zu den *Adiaphora*, also zu den Mitteldingen gehört, die in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, oder ob es sich gerade um kein *Adiaphoron* handelt, sondern um eine Amtshandlung, die – so wie manche meinen – in Gottes Wort geboten ist, oder die – so wie manche meinen – in Gottes Wort verboten ist.

2. Bekenntnisse der Reformation

Die Bekenntnisschriften der Reformation beschäftigen sich explizit nicht mit Fragen der theologischen Beurteilung der Homosexualität. Daher wird zum Teil die Bekenntnisrelevanz dieser

Fragen verneint. Andere bejahen demgegenüber die Bekenntnisrelevanz der Fragen der theologischen Beurteilung von Homosexualität insbesondere aufgrund der Gefahr der Verwechslung einer Amtshandlung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts mit einer kirchlichen Trauung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts wegen der damit gegebene Gefahr des Zurücktreten der Unterschiede zwischen dem weltlichem Ding und göttlichen Stand der Ehe zwischen Frau und Mann und dem allein weltlichen Ding der Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts.

II. Leitgedanken des Gesetzentwurfs

Es bietet sich an, die durch die Bekenntnisschriften eindeutig beantworteten Fragen zu der verschiedengeschlechtlichen Ehe und Trauung anders zu behandeln als die durch die Bekenntnisschriften nicht so eindeutig beantworteten Fragen der Homosexualität. Daher wurde in Teilen eine inhaltliche Entscheidung, in Teilen jedoch keine inhaltliche Entscheidung, sondern lediglich eine Entscheidung über das Verfahren getroffen.

1. In Teilen inhaltliche Entscheidung

a) Klarstellung des biblisch-reformatorischen Ehebegriffs

In der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation gehört die Verschiedenheit der Geschlechter mit der (unabhängig von den Einzelpersonen) grundsätzlich gegebenen Möglichkeit zur natürlichen Fortpflanzung zu den konstitutiven Merkmalen der Ehe. Der biblisch-reformatorische Ehebegriff ist daher auf die rechtlich geordnete heterosexuelle Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft beschränkt, die als einziges Rechtsinstitut aus sich heraus in der Lage ist, die Generationenfolge zu sichern. Mit der Veränderung des bürgerlich-rechtlichen Eheverständnisses durch die Öffnung der bürgerlichen Ehe für zwei Personen gleichen Geschlechts hat sich der weltanschaulich-neutrale Staat von diesem biblisch-reformatorisch verstandenen Ehebegriff, für den die Geschlechtsverschiedenheit konstitutiv ist, entfernt.

Diese grundlegende Veränderung des bürgerlich-rechtlichen Ehebegriffs sollte die Kirche zum Anlass nehmen, nicht nur in ihrer Lehre, sondern auch in ihrer Ordnung deutlich zu machen, dass der bürgerlich-rechtliche Ehebegriff zwar nunmehr die rechtlich geordnete homo- und heterosexuelle Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft umfasst, der biblisch-reformatorische Ehebegriff aber auf die rechtlich geordnete heterosexuelle Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft beschränkt ist. Daher spricht der vorliegenden Gesetzentwurf nicht generell von Ehe, sondern immer von der Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts, also von einem Institut allein des menschlichen Rechts. Die Trauordnung spricht demgegenüber generell von Ehe und meint damit entsprechend der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation, wie sich aus der Präambel unzweideutig ergibt, allein die Ehe von zwei Personen verschiedenen Geschlechts, also ein Institut des göttlichen und menschlichen Rechts.

b) Keine Trauung, sondern eigene Amtshandlung

Aus diesen Gründen unterscheidet der vorliegende Gesetzentwurf auch deutlich die Trauordnung als die Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich der Eingehung einer Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts nach göttlichem und menschlichen Recht – der Ehe im traditionellen Sinne – von der Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich der Eingehung einer Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts allein nach menschlichem Recht – gleich ob diese im staatlichen Recht als Lebenspartnerschaft oder als Ehe im erweiterten Sinn ausgestaltet ist oder die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe im erweiterten Sinn vorliegt.

Die Trauung, in der Gottes Wort über die Ehe von zwei Personen verschiedenen Geschlechts als göttlicher Stand und weltlich Ding verkündigt wird, soll sich deshalb auch künftig deutlich von der neu einzuführenden Amtshandlung unterscheiden, in der Gottes Wort über die Ehe nicht verkündigt wird, da es sich bei der Ehe von Personen gleichen Geschlechts um keinen göttlichen Stand, sondern allein um ein weltlich Ding handelt. Deshalb wird auch nur in der Trauung der Ehebund gesegnet, während in der einzuführenden Amtshandlung allein die Ehegatten gesegnet werden. Die über diese Festlegungen hinausgehenden Einzelheiten sind einer noch einzubringenden und zu beschließenden landeskirchlichen Agende vorbehalten.

2. *In Teilen keine inhaltliche Entscheidung, sondern Entscheidung über das Verfahren*

Die Entscheidung des Gesetzentwurfs für die Ermöglichung einer eigenen, von der Trauung unterschiedenen Amtshandlung ist nur insofern eine inhaltliche Entscheidung, als sie einen Rahmen vorgibt für die künftige Entwicklung, ohne diese Entwicklung selbst über diesen Rahmen hinaus inhaltlich zu bestimmen.

Die inhaltliche Rahmenentscheidung ermöglicht künftig zwei Formen der kirchlichen Begleitung anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, nämlich entweder wie bisher durch die Segnung im Rahmen der Seelsorge oder künftig neu durch die eigens für diese Fälle vorgesehene, von der Trauung unterschiedene Amtshandlung.

Dieses Nebeneinander zweier Formen der kirchlichen Begleitung versucht den unterschiedlichen Auffassungen in unserer Landeskirche darüber, ob eine kirchliche Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts eine Zeremonie ist, die in Gottes Wort geboten oder verboten oder weder geboten noch verboten ist, Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf regelt insbesondere das Verfahren zur Einführung der neuen Amtshandlung. Diese Einführung soll nicht landeskirchenweit einheitlich erfolgen, sondern nur in den Kirchengemeinden, deren Gottesdienstordnung in einem speziellen Verfahren entsprechend geändert wird. In allen anderen Kirchengemeinden bleibt es, ohne dass es einer Befassung mit der Sache oder eines Beschlusses bedürfte, bei der bisherigen Form der kirchlichen Begleitung anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts durch die Segnung im Rahmen der Seelsorge. Insofern bleibt die bisherige Form der Begleitung die Regel. Die künftige Form der Begleitung ist insofern die Ausnahme, als sie eines speziellen Verfahrens bedarf. Der Gesetzentwurf lässt im Übrigen Raum für unterschiedliche Entwicklungen: Ob die örtliche Gottesdienstordnung künftig in wenigen oder in vielen Kirchengemeinden die neue Amtshandlung vorsehen wird, wird nicht festgelegt.

III. *Vergleich zur bestehenden Rechtslage*

Was soll sich nach dem Gesetzentwurf im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ändern und was soll sich nicht ändern?

1. *Keine Änderungen*

a) *Segnung*

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Segnung der Einzelnen anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht in einem öffentlichen Gottesdienst, sondern nicht öffentlich im Rahmen der Seelsorge möglich. Diese Möglichkeit bleibt bestehen. Hinzutreten soll nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Segnung der einzelnen Personen aus diesem Anlass im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes. Die Segnung der Einzelnen anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts war also

bisher möglich und bleibt künftig möglich. Weil sich an der Möglichkeit der Segnung einzelner Personen nichts ändert, sondern sich nur der Rahmen für die Segnung (in der Seelsorge oder im Gottesdienst) ändert, deshalb ist es weder ein Argument für die vorgesehene Änderung, dass der Segen diesen Personen nicht vorenthalten werden dürfte, noch ist es ein Argument gegen die vorgesehene Änderung, dass die Kirche nicht segnen dürfe, wenn Gott nicht segnet.

b) *Keine Trauung*

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Trauung anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht möglich. Auch künftig soll nach dem Gesetzentwurf eine Trauung in solchen Fällen nicht möglich sein. Eine Änderung ist also insofern nicht vorgesehen.

2. *Änderungen*

a) *Landeskirchlicher Rahmen für die Ein- und Durchführung der neuen Amtshandlung*

Eine wichtige Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage, die der Gesetzentwurf vorsieht, besteht darin, dass die landeskirchlichen Rahmenbedingungen für die Möglichkeit geschaffen werden, in einem bestimmten Verfahren eine eigene, von der Trauung unterschiedene Amtshandlung anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts einzuführen, für die es zusätzlich einer landeskirchenweit geltenden Agende bedarf. Zudem regelt der Gesetzentwurf Einzelheiten der Voraussetzungen und der Durchführung der Amtshandlung, ähnlich wie die Trauordnung dies für die Trauung tut.

b) *Regelung des Verfahrens zur Einführung der neuen Amtshandlung in einzelnen Kirchengemeinden*

Eine weitere wichtige Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage, die der Gesetzentwurf vorsieht, ist die landeskirchliche Regelung des Verfahrens zur Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung einzelner Kirchengemeinden zur Einführung der neuen Amtshandlung anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Die bereits bestehenden sogenannten „Regenbogengemeinden“, also die Kirchengemeinden, die sich der Initiative Regenbogen angeschlossen haben, und auch die anderen Kirchengemeinden erhalten nach dem Gesetzentwurf die rechtlich geordnete Möglichkeit, durch eine Änderung ihrer örtlichen Gottesdienstordnung die Voraussetzungen für die Feier einer Amtshandlung anlässlich der Schließung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts zu schaffen. Die Voraussetzungen sind so gestaltet, dass auch dann, wenn die Bekenntnisrelevanz der Einführung bejaht wird, deren Rechtmäßigkeit gegeben ist. Ein umfassendes Weigerungsrecht insbesondere der Pfarrerinnen und Pfarrer trägt deren individueller Bindung an Gottes Wort in dieser Frage Rechnung.

IV. *Kriterien für die Bewertung des Gesetzentwurfs*

1. *Gleichheitsargumente*

Das Ergebnis der Prüfung einer Ungleichbehandlung wird maßgeblich durch den Vergleichsmaßstab beeinflusst. Bei einer Betrachtungsweise, die auf die rechtsverbindlich geordnete, auf lebenslange Dauer angelegte, verbindliche und exklusive Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft abstellt, erscheint jede Differenzierung zwischen homo- und heterosexueller Ehe als Diskriminierung. Als Kirche müssen wir jedoch auf den Vergleichsmaßstab des göttlichen Wortes über die Ehe anlegen. Nach dem göttlichen Wort über die Ehe ergeben sich neben unbestreitbar bestehenden Gemeinsamkeiten mehrere entscheidende Differenzen

zwischen der Ehe von zwei Personen verschiedenen Geschlechts und der Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts: Die Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts ist nach göttlichem und menschlichem Recht geordnet, ist ein göttlicher Stand und ein weltlich Ding und ist aus sich heraus in der Lage, die Generationenfolge zu sichern. Die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts ist allein nach menschlichem Recht geordnet, allein ein weltlich Ding und ist aus sich heraus nicht in der Lage ist, die Generationenfolge zu sichern. Nach diesem Vergleichsmaßstab sind Differenzierungen geboten.

2. *Keine Heilsrelevanz*

Die Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts ist nach reformatorischer Theologie zwar göttliche Stiftung, aber kein Sakrament und hat keine Heilsrelevanz. Die kirchliche Trauung ist ein Adiaphoron, also weder in Gottes Wort geboten noch verboten.

Die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts ist keine göttliche Stiftung, kein Sakrament und hat keine Heilsrelevanz. Ob auch eine kirchliche Amtshandlung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ein Adiaphoron ist, ist umstritten. Da die Trauung nicht in Gottes Wort geboten ist, spricht wenig dafür, dass eine kirchliche Amtshandlung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in Gottes Wort geboten ist. Ob eine kirchliche Amtshandlung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in Gottes Wort verboten ist, ist umstritten.

3. *Kein status confessionis*

Die Frage, ob eine kirchliche Amtshandlung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in Gottes Wort verboten ist, wird auch in den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbunds und in den Gliedkirchen der EKD unterschiedlich beurteilt. Ebenso unterschiedlich beurteilt wird die Bekenntnisrelevanz dieser Fragestellung. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass Unterschiede in der Beurteilung dieser Fragen eine bestehende Kirchengemeinschaft nicht gefährdet. Auch bei Bejahung der Bekenntnisrelevanz ist also kein status confessionis gegeben.

4. *Einheit und Vielfalt*

Bei unterschiedlichen Ergebnissen der Schriftauslegung und der Beurteilung der Bekenntnisrelevanz, die derzeit nicht vereinheitlicht werden können, kann dem jeweils fremden Standpunkt die Ernsthaftigkeit und das Bemühen um die Schriftgemäßheit schwerlich abgesprochen werden. Daher sollte es darum gehen, den jeweils anderen Standpunkt zu achten. Dazu ist aber die Sicherheit notwendig, dass der fremde Standpunkt einem selbst nicht aufgezwungen wird. Diese Sicherheit ist nur möglich, wenn auch darauf verzichtet wird, den eigenen Standpunkt dem anderen aufzuzwingen.

Der Gesetzentwurf versucht dies durch klare Regelungen über das Verfahren in den Fragen, die umstritten sind: Die Vermeidung des Zwangs zur Übernahme eines fremden Standpunkts gehört dazu genauso wie der Verzicht auf den Zwang durch Vorgabe des eigenen Standpunkts für andere. Diese Vorgehensweise entspricht dem im konfessionellen Zeitalter entwickelten Institut der *itio in partes*, des Gehens in die Teile. Die *itio in partes* war in ambivalenter Weise zugleich ein Institut der inneren Spaltung und der äußeren Einheit. Sie vermeidet den Oktroi der Einheit und integriert durch Verfahren. Denn die Einheit lässt sich auf Dauer nicht durch Vollstreckung der vorgegebenen Einheitsnormen erhalten. Erforderlich ist vielmehr eine wechselseitige Annäherung ohne vollständigen Konsens, aber so, dass ein offener Eklat mit unabsehbaren Konsequenzen ausbleibt. Es geht, mit anderen Worten, um einen wohlbegründeten, geordneten Umgang mit Vielfalt zur Erhaltung der Einheit.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Oberkirchenrat, dem eingebrachten Gesetzentwurf zuzustimmen.